

INHALT

SAM feiert 25-jähriges Bestehen

1

Seminar „Schrott“ am 29. August 2018

3

EfB-Zertifizierung

1

SAM feiert 25-jähriges Bestehen

Erfolgsgeschichte des Sonderabfall-Managements in Rheinland-Pfalz

Am 14. Juni 2018 konnte die SAM ihr 25-jähriges Firmen-Jubiläum im Schloß Waldthausen in Budenheim feiern. Im Anschluss an die diesjährige aus diesem Anlass etwas kürzer gehaltene **14. Fachtagung Abfallrecht** fanden sich neben den Tagungsteilnehmern zusätzlich sowohl ehemalige als auch aktive Vertreter der Gesellschafter, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie zahlreiche Vertreter weiterer Andienungsgesellschaften und natürlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAM zu einer kleinen Feierstunde zusammen.

Dr. Thomas Griese, Staatssekretär für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, und in dieser Funktion Fachaufsicht der SAM, richtete ein Grußwort an die Gäste, in dem er die SAM als verlässliche Größe in der rheinland-pfälzischen Sonderabfallwirtschaft würdigte und insbesondere die langjährige

erfolgreiche Partnerschaft zwischen Staat und Wirtschaft herausstellte.

Zum Jubiläum wurde eine neue Broschüre aufgelegt mit der Idee, die Gründungsphase und Historie der SAM Revue passieren zu lassen. Hierzu erinnern sich langjährige Aufsichtsratsmitglieder, ein früherer Geschäftsführer sowie einige Gründungsgesellschafter. Ergänzend kommen zwei Vertreter aus der Wirtschaft zu Wort, die sich zur SAM in ihrer heutigen Ausprägung äußern. Diese Kurzbeiträge werden unter anderem durch eine Chronik ergänzt, in der die Entwicklung der SAM von der Gründung bis zum heutigen Tag in kompakter Form nachvollzogen werden kann. Die Jubiläumsbroschüre steht unter https://www.sam-rlp.de/fileadmin/user_upload/Chronik_25Jahre_SAM.pdf zum Download bereit.



v. l. n. r.: Dr. Olaf Kropp, Staatssekretär Dr. Thomas Griese, Annemarie Becker, Dr. Rainer Meffert (Bild: SAM)

*Dr. Rainer Meffert,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-10,

E-Mail: rainer.meffert@sam-rlp.de

Vorsicht bei der EfB-Zertifizierung des Behandelns oder Lagerns!

Im Zusammenspiel der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV) mit der Nachweisverordnung (NachwV) kann sich aus einer Zertifizierung der Tätigkeiten des Behandelns oder Lagerns zum Zwecke der Verwertung schnell ein gravierendes Problem ergeben. Hier sollten Entsorger und Zertifizierer von vornherein die richtigen Weichen stellen.

Zertifizierte Tätigkeiten

Die seit letztem Jahr gültige EfBV sieht vor, dass alle neuen Zertifikate den Anforderungen

des Vordrucks nach Anlage 3 der Verordnung entsprechen müssen. Danach hat der Zertifizierer im Falle des Behandelns oder Lagerns anzugeben, ob die Tätigkeit zum Zwecke des Verwertens und/oder des Beseitigens erfolgt (Ziffer 2.3 und 2.4 der Anlage zum Zertifikat). Bei einer Verwertung ist im Übrigen auch noch anzugeben, welche Verwertungsart nach der Behandlung oder Lagerung zur Anwendung kommt (Ziffer 2.5 der Anlage zum Zertifikat).

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< Fortsetzung von Seite 1

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1	Sammeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.1.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.2	Befördern	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.2.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.3	Lagern	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.3.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>	
2.4	Behandeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.4.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input type="checkbox"/>	
2.4.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>	
2.5	Verwerten	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
	<input type="checkbox"/> vorbereitend		<input type="checkbox"/> abschließend
2.5.1	Vorbereitung zur Wiederverwendung	<input type="checkbox"/>	
2.5.2	Recycling	<input type="checkbox"/>	
2.5.3	sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/>	
2.6	Beseitigen	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
	<input type="checkbox"/> vorbereitend		<input type="checkbox"/> abschließend
2.7	Handeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.7.2	weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.8	Makeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.8.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.8.2	weltweit	<input type="checkbox"/>	

Da nach der Abfallhierarchie Verwertungsmaßnahmen Vorrang vor Beseitigungsmaßnahmen haben und die Verwertung im Allgemeinen ein besseres Image als die Beseitigung hat, sind viele Entsorgungsunternehmen bestrebt, auch im Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat bescheinigt zu bekommen, dass sie Abfälle verwerten. Im Falle des Behandeln oder Lagerns wird deshalb häufig angekreuzt, dass diese Maßnahmen „zwecks Verwertung“ erfolgen, ohne dass alternativ auch „zwecks Beseitigung“ angegeben wird. Dies führt dazu, dass die Zertifizierung entsprechend beschränkt ist (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EfBV).

Auswirkungen auf (Sammel-)Entsorgungsnachweise

Problematisch ist eine solche Beschränkung dann, wenn gefährliche Abfälle mit einem (Sammel-)Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren (§ 7 und § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

angenommen werden und die Behandlung oder Lagerung im Nachweis als Verwertungsmaßnahme eingestuft ist (Verfahren R12 oder R13), die zuständige Behörde aber von einer Beseitigung ausgeht. Dies kann passieren, wenn behördlicherseits keine eindeutige Zuordnung der Behandlung oder Lagerung zu einem späteren Verwertungsverfahren möglich ist, etwa weil dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage oder des Lagers im Output nicht nur Verwertungswege, sondern auch Beseitigungswege offen stehen, oder wenn die Behörde sämtliche Outputwege rechtlich als Beseitigung wertet (z. B. D10 – Verbrennung an Land). Die Begriffe „Verwertung“ und „Beseitigung“ sind nämlich nichts anderes als die rechtliche Qualifikation eines bestimmten Umgangs mit Abfällen. Dies setzt eine Wertungsentscheidung voraus, die durchaus bei den Abfallwirtschaftsbeteiligten einerseits und den Behörden andererseits unterschiedlich ausfallen

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

kann. Soweit behördlicherseits von einer Behandlung oder Lagerung „zwecks Beseitigung“ ausgegangen wird, das Zertifikat aber auf die Behandlung oder Lagerung „zwecks Verwertung“ beschränkt ist, ist eine Anwendung des privilegierten Verfahrens nicht zulässig und die jeweiligen Abfälle dürfen nur auf der Grundlage eines behördlich bestätigten (Sammel-)Entsorgungsnachweises angenommen werden. Andernfalls wird die Behörde von einem bußgeldbewehrten Verstoß gegen die Nachweispflicht ausgehen.

Ähnlich sind die Auswirkungen eines neuen „Verwerter-Zertifikats“ auf bereits bestehende (Sammel-)Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren, wenn sich diese auf Beseitigungsverfahren beziehen (D13 oder D15). Da die früheren Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikate keine Aussage darüber enthielten, ob eine Behandlung oder Lagerung als Verwertung oder Beseitigung eingestuft wurde, gab es insoweit keine Auswirkungen neuer Zertifikate auf bestehende Nachweise. Jetzt ist das anders: Soweit in einem neuen Zertifikat nur angekreuzt ist, dass das Behandeln oder Lagern „zwecks

Verwertung“ erfolgt, sind die bestehenden und auf Beseitigungsverfahren bezogenen Nachweise im privilegierten Verfahren nicht mehr nutzbar. Auch hier bedarf es dann einer Behördlichen Bestätigung. Andernfalls verstößt die auf der Grundlage solcher privilegierter Nachweise erfolgende Abfallannahme gegen die NachwV.

Empfehlung

Um unangenehme Folgen und unnötige Diskussionen mit den Behörden zu vermeiden, ist dringend zu empfehlen, Zertifikate im Zweifel „wertungsoffen“ zu fassen und unter Ziffer 2.3 und 2.4 sowohl „zwecks Verwertung“ als auch „zwecks Beseitigung“ anzukreuzen. Dies ist ohne weiteres zulässig, wie sich auch aus dem Zertifikatsvordruck ergibt (Einleitung zu Ziffer 2: „Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens“).

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,
Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Seminar „Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Schrottsammlungen“ am 29. August 2018 **NEU!**

Das Programm steht - letzte Plätze sind noch verfügbar!

Zu den gefährlichen Abfällen aus gewerblichen Schrottsammlungen können u. a. Elektro- und Elektronikaltgeräte oder landwirtschaftliche Geräte zählen. Andere Abfälle, wie Autobatterien und nicht restentleerte Altfahrzeuge, werden stets als gefährliche Abfälle eingestuft. Eine Einsammlung von gefährlichen Abfällen aus dem gewerblichen Bereich ist bundesweit im Rahmen von Schrottsammlungen möglich. Hierbei sind die abfallrechtlichen Nachweis-, Register- und Andienungspflichten zu beachten. Die Praxis zeigt, dass es bei der Beachtung der vorgenannten abfallrechtlichen Pflichten sowie bei der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen oftmals zu Verstößen kommt.

Das Seminar richtet sich hauptsächlich an Betreiber von Schrottplätzen, an Schrottsammler

und -händler sowie an Behördenmitarbeiter. Neben Vorträgen zu den Themen „Gefährliche Abfälle bei Schrottsammlungen“ und „Nachweis-, Register- und Andienungspflichten bei Schrottsammlungen“ stehen das Umweltrecht und das Genehmigungsrecht für Schrottplätze sowie das Strafrecht bei gewerblichen Schrotttransporten im Mittelpunkt. Weiterhin wird das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG behandelt. Schließlich rundet ein Vortrag über die Probleme aus der Praxis den Seminartag ab.

Um sich einen der letzten freien Plätze zu sichern, wird um kurzfristige Anmeldung gebeten.

Detaillierte Informationen und Anmelde-möglichkeiten für alle Workshops und Seminare sind unter <https://www.sam-rlp.de/service/seminare/> zu finden.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter